

Konditionen und Bedingungen

über die Erbringung von Karosserie- und Lackarbeiten sowie damit verbundenen Servicedienstleistungen für Fahrzeuge der BwFuhrparkService GmbH

Präambel

Die BwFuhrparkService GmbH (BwFPS), ein Gemeinschaftsunternehmen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Deutschen Bahn AG (DB), ist der Mobilitätsdienstleister der Bundeswehr. Ziel der BwFuhrparkService GmbH ist es, der Bundeswehr unter konsequenter Ausnutzung wirtschaftlicher Möglichkeiten ein effizientes und flexibles Mobilitätsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Die BwFPS (nachfolgend auch Auftraggeber genannt) betreibt bundesweit eine Flotte von mehr als 35.000 Fahrzeugen unterschiedlicher Arten. Hierzu zählen neben handelsüblichen PKW und LKW auch Geländefahrzeuge verschiedener Gewichtsklassen, Kraftomnibusse (Kom), Motorräder (Krad), Anhänger (Anh) und Sonderfahrzeuge. Diese Fahrzeuge können mit Bundeswehr-spezifischer Sonderausrüstung versehen sein. Auch elektrisch bzw. hybrid-elektrisch angetriebene Fahrzeuge sind Teil der Flotte. Im Betrieb dieser Flotte kommt es unweigerlich zu Schäden an Karosserie und Lack. Diese Schäden werden zeitnah nach Entstehung in Fachbetrieben beseitigt. Herausforderung für die BwFPS ist dabei, dem Kunden Bundeswehr gegenüber einer schnellen Instandsetzung von Fahrzeugen gewährleisten zu können. Dazu ist ein flächendeckendes Netz von Servicebetrieben im gesamten Bundesgebiet notwendig. Dieses Netz von qualifizierten Servicebetrieben stellt kurze Wege vom Fahrzeugstandort zur Werkstatt und schnelle sowie wirtschaftliche Instandsetzung sicher.

Das bestehende Netz von Servicebetrieben für Karosserie- und Lackarbeiten an Fahrzeugen der BwFPS wird nun optimiert.

Diese Optimierung geschieht unter Anwendung eines „Open-House“ Verfahrens, welches es jedem interessierten und qualifizierten Fachbetrieb zu vorab feststehenden Konditionen ermöglicht, Teil des Servicenetzwerks für die Instandsetzung von Fahrzeugen der BwFPS Fahrzeugflotte zu werden.

Dies vorangestellt gelten folgende Bedingungen für alle Partner (nachfolgend auch Auftragnehmer genannt) und für alle Beauftragungen auf Grundlage des Open House-Verfahrens.

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Jedes interessierte Unternehmen, welches die in Ziffer 16 der Leistungsbeschreibung genannten Eignungskriterien erfüllt, kann Partner der BwFPS für die Erbringung von Karosserie- und Lackarbeiten sowie damit verbundenen Servicedienstleistungen für Fahrzeuge werden. Hierzu sendet es die unter Ziffer 21 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Dokumente an **kls-onboarding@bwfps.de**. Eine zeitliche Beschränkung des Beitritts besteht ausdrücklich nicht.

2. Der Beitritt stellt keinen Abschluss eines Leistungsvertrages dar. Er begründet keinen Anspruch des Partners auf Beauftragung mit Leistungen, insbesondere gewährt er gegenüber anderen Partnern keine exklusive Stellung.
3. Diese Bedingungen regeln allgemeine Konditionen für den Fall der Beauftragung des Partners mit Leistungen über die Erbringung von Karosserie- und Lackarbeiten sowie damit verbundenen Servicedienstleistungen für Fahrzeuge der Fahrzeugflotte der BwFPS (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“ genannt). Für die Aufträge gelten ergänzend die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung und, soweit diese keine Regelungen enthält, ergänzend die der Leistungsbeschreibung als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf dem Reparaturauftrag des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den Regelungen der Aufträge, den Regelungen dieser Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeber abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das Reparaturunternehmen auf sie hingewiesen und Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen hat. Einzelheiten regeln insbesondere die jeweiligen Aufträge.
4. Mit Abgabe der Partnervereinbarung garantiert das Unternehmen, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen bzw. ggfls. eine Selbstreinigung nach § 125 GWB durchgeführt wurde. Die BwFPS behält sich vor dies stichprobenartig zu überprüfen.
5. Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Vereinbarung hinauszustehen, bleiben unberührt.

2. Standards und Konditionen für Leistungen

1. Die Standards und die Konditionen der Leistungserbringung sind umfassend in der Leistungsbeschreibung beschrieben. Auf diese wird daher vollumfänglich verwiesen.
2. Als Vergütung für sämtliche Leistungen gelten in Ziffer 20 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Entgelte. Eine Verhandlung über die Entgelte findet nicht statt.
3. Tritt ein Partner aus einem EU-Mitgliedsstaat dem Servicenetzwerk bei, so gilt für die Berechnung des Entgeltes die Postleitzahl des nach Google Maps nächstgelegenen deutschen Ortes.

3. Rechnungen, Zahlungen

1. Es hat eine medienbruchfreie elektronische Rechnungsabwicklung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu erfolgen. Dabei werden sämtliche Beleg- und Rechnungsdaten per Schnittstelle in das SAP-System des Auftraggebers übertragen. Als zentralen Zugang zur Einlieferung der E-Rechnungen stellt die Bundesrepublik Deutschland eine Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) dem Auftraggeber zur Mitbenutzung zur Verfügung (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>). Diese ist grundsätzlich zu nutzen. Die OZG-RE nimmt E-Rechnungen von registrierten Rechnungssendern entgegen, prüft diese Rechnungen nach formalen Aspekten und stellt sie den verschiedenen Bundesbehörden, bzw. den ERP-Systemen für die Rechnungsbearbeitung, zur Abholung bereit.

Der Auftragnehmer verwendet bei der elektronischen Übermittlung der Rechnung an den Auftraggeber grundsätzlich den Standard XRechnung. Es kann auch ein anderer Datenaustauschversand verwendet werden, wenn er den Anforderungen der E-Rechnungsverordnung für die elektronische Rechnungsstellung (ERechV) entspricht. Der Rechnungsinhalt hat ebenfalls den Anforderungen des § 5 ERechV zu entsprechen.

Die detaillierten Bedingungen für die Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung sind unter der Adresse <http://www.bwfuhrpark.de> einzusehen (Lieferanteninformation: „Bestimmungen zur Rechnungsübermittlung“).

Es ist die folgende Leitweg-Identifikationsnummer des Auftraggebers zu nutzen:

992-80005-38

Alle in Rechnung zu stellenden Leistungen inklusive der rechnungsbegründenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in Einheit mit der Rechnung in einem vom Auftraggeber vorzugebendem Format zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

Sollte kurzfristig (innerhalb von drei Tagen) eine elektronische Rechnungsübermittlung nicht möglich sein, ist die Fehlerbehebung abzuwarten. Bei länger andauernden Fehlern muss eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise zwischen den Vertragspartnern erfolgen. Alle Rechnungen und Zahlungen erfolgen in Euro.

2. Zahlungsziel ist bei allen erbrachten Leistungen 30 Tage nach Gefahrenübergang und Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Auf Verlangen des Auftraggebers kann die Zahlungsfrist in Ausnahmefällen um vier Wochen verlängert werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für das verlängerte Zahlungsziel einen Zins in Höhe von 1,5 % über dem zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen.

Bei mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

Bei frühzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins.

3. Für weitere Einzelheiten in Bezug auf die Rechnungslegung gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibung (insbesondere Ziffer 22).

4. Haftung; Garantie; Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für fehlerhaft durchgeführte Arbeiten und alle sich daraus ergebenden Schäden und Folgekosten.
2. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.
3. Der Auftragnehmer gibt auf die von ihm durchgeführten Arbeiten mindestens zwei Jahre Garantie.

4. Partner haftet der BwFPS nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der VOL/B für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten. Partner verpflichtet sich, hierfür eine Versicherung für die gesamte Laufzeit des Vertrages und einen angemessenen Zeitraum nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages, mit einer angemessenen Versicherungsdeckung aufrecht zu erhalten. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss mindestens folgende Deckungssummen beinhalten.

- 0,25 Mio. EUR pro Schadensfall

Der Auftragnehmer hat ferner auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Kopien der Versicherungsbescheinigungen und bei einer Erneuerung oder wesentlichen Änderung diesbezüglich Ersatzkopien vorzulegen.

5. Dauer; Kündigung aus wichtigem Grund

1. Das Open-House Modell der BwFPS gilt für 4 Jahre. Es beginnt zum 01.08.2022 und läuft bis zum 31.07.2026. Das Open-House-Modell verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, soweit nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch den Auftraggeber eine Beendigung schriftlich erklärt wird. Eine Verlängerung unter den genannten Bedingungen kann maximal zweimal erfolgen, womit das Open-House-Modell spätestens am 31.07.2028 endet.
Die vorstehenden Regelungen der Laufzeit haben nur Wirksamkeit, sofern die Bundeswehr nicht ihr Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber vorzeitig auflöst oder beendet.
2. Partner dürfen jederzeit das Servicenetzwerk verlassen. Dazu schreiben sie eine E-Mail an **klsonboarding@bwfps.de**, in welcher der Austritt erklärt wird.
3. Die BwFPS darf Partner lediglich aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB aus dem Servicenetzwerk entfernen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für die BwFPS insbesondere vor, wenn
 - a. der Auftragnehmer Personen oder diesen nahestehenden Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags befasst sind, irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
 - b. sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Beauftragung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - c. der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht verletzt,
 - d. der Auftragnehmer die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt, insbesondere die Liefertermine nicht einhält oder mangelhafte Vertragsprodukte liefert,
 - e. der Partner wiederholt Schlechtleistung erbringt,
 - f. die Leistung schuldhaft verweigert,
 - g. der Partner unwahre Angaben im Rahmen des Beitritts erklärt hat oder
 - h. der Kunde des Auftraggebers die Vertragsprodukte nicht mehr benötigt oder dem Auftraggeber der Auftrag entzogen wird.

Eine Abmahnung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Kündigung aus wichtigem Grund.

4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Im Fall einer fristlosen Kündigung verpflichtet sich der Auftraggeber, die bisherige Leistung, soweit er für sie Verwendung hat, nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf Grundlage der Vertragspreise zu vergüten. Besteht seitens des Auftraggebers für die bisherige Leistung des Auftragnehmers keine Verwendung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die seinerseits empfangenen Leistungen zurückzugeben. Der kündigenden Partei stehen gegenüber der gekündigten wegen der fristlosen Kündigung keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Die gekündigte Partei verpflichtet sich, der kündigenden alle Schäden zu ersetzen, die diesem unmittelbar oder mittelbar durch die fristlose Kündigung entstehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Das Entfernen aus dem Servicenetzwerk (Kündigung aus wichtigem Grund) lässt die Wirkung bereits abgeschlossener Einzelaufträge unberührt.
7. Der Auftraggeber behält sich vor, das Open-House-Modell vor Ablauf der Laufzeit in Gänze einzustellen. Die Partner werden in diesem Fall mindestens ein Monat vor Einstellung über den Umstand schriftlich informiert.

6. Insolvenz

Gerät der Auftragnehmer oder einer von ihm mit einer Leistungserbringung aus dem Vertrag beauftragter Unterauftragnehmer in Insolvenz oder tritt er in ein Insolvenzverfahren ein, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Änderungen und Ergänzungen

Der Auftraggeber behält sich vor während der Laufzeit Änderungen und Ergänzungen an diesen Bedingungen als auch an der Leistungsbeschreibung vorzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Konditionen der Leistungserbringung. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch die Bestimmung, die den Beitritt zum Servicenetzwerk und das Verlassen durch den Auftragnehmer betreffen. Änderungen und Ergänzungen des Auftraggebers werden durch Bekanntmachung gegenüber allen Partnern einheitlich wirksam und finden sieben Tage nach der Bekanntmachung Anwendung.

8. Arbeitnehmerentsende-Gesetz und Mindestlohngesetz

1. Mit Übersendung der Partnervereinbarung garantiert der Partner, dass er die Vorgaben der ILO Kernarbeitsnormen beachtet.
2. Mit Übersendung der Partnervereinbarung garantiert der Partner ferner, dass er die Vorgaben des am 16. August 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einhält, namentlich seinen Beschäftigten mindestens das im MiLoG festgesetzte Mindestentgelt bezahlt. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass er die einschlägigen Bestimmungen des am 20. April 2009 in Kraft getretenen Gesetzes über zwingende

Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AentG) einhält.

3. Der Partner verpflichtet sich in der weiteren Folge jährlich, spätestens zum 30.06. eines laufenden Jahres unaufgefordert die **Anlage Verpflichtungserklärung zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestlohn-Gesetz** an die BwFPS, vorzugsweise mit einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, zu übersenden.
4. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen des AentG und MiLoG (§ 21 Absatz 1 und 2 MiLoG) gilt zwischen der BwFPS und dem Partner eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe 2 Prozent des jährlichen zu erwartenden Nettoauftragswertes je Verstoß, bei mehreren Verstößen bis zu 5 Prozent des jährlichen zu erwartenden Nettoauftragswertes, beträgt. Gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AentG haftet der Partner auch für von ihm beauftragte Nachunternehmer bei der Erfüllung zur Zahlung des Mindestentgelts gegenüber der BwFPS.

9. Korruptionsprävention/Antikorruptionsklausel

1. BwFPS und Partner erklären ihren festen Willen, jeglicher Form der Korruption entgegenzuwirken.
2. Der Partner verpflichtet sich, dass er und seine Mitarbeiter die Regelungen im Verhaltenskodex gegen Korruption (**Anlage Verhaltenskodex gegen Korruption**) einhalten. Sofern der Partner im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der BwFPS Dritte (z.B. Subunternehmer oder Vertreter) beauftragt, erwartet die BwFPS, dass sich diese Dritten ebenfalls den in diesem Verhaltenskodex gegen Korruption festgelegten Grundprinzipien verpflichten.
3. Die BwFPS behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung dieser Grundprinzipien beim Partner durch Experten nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Partners, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere unter Beachtung der Datenschutzgesetze, vor Ort zu prüfen.
4. Hält sich ein Partner nicht an diese Grundprinzipien, ist die BwFPS berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Partner durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen der BwFPS auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Partner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.
5. Wenn der Partner oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % der Nettoauftragssumme (Gesamtauftragswert über alle geschuldeten Leistungen etc.) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Partner den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn der Partner bereits das Servicenetzwerk verlassen hat oder die Leistung bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der BwFPS bleiben unberührt.

10. Besondere Auflagen des Bundesministeriums für Verteidigung

1. Die BwFPS wird der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (nachfolgend „BAAINBw“ genannt), Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, auf Wunsch Einsicht in alle Angebote, Verträge sowie bei der Vertragsdurchführung entstehenden Unterlagen und Dateien, gewähren. Das Bundesamt für Ausrüstung, und Nutzung der Bundeswehr ist berechtigt, Kopien zu fertigen.
2. Das BAAINBw ist berechtigt, jederzeit in die Rechte und Pflichten der Verträge einzutreten.
3. Zur Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Leistungserbringung in Notstands- und Krisenlagen findet auf Verträge und Leistungsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und seinen Auftragnehmern das Bundesleistungsgesetz Anwendung.
4. Alle Partner und ggf. deren Unterauftragnehmer erklären sich mit Übersendung der Partnervereinbarung bereit, diesen Auflagen zu folgen.

11. Geheimhaltung und Sicherheit / Datenschutz

1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, sämtliche ihnen zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder an Dritte weiterzugeben noch aufzuzeichnen oder selbst zu verwerten. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm bekanntwerdende Mängel und gegen seine IT-Systeme und Services gerichtete Angriffe sowie Verstöße gegen die Informationssicherheit unverzüglich an den Auftraggeber (Servicedesk BwFPS: support@bwfps.de) zu melden, wenn Systeme des Auftraggebers hiervon betroffen sein können. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes dagegen hat die pflichtverletzende Partei der anderen Partei eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beläuft sich auf EUR 10.000,00. Ein darüberhinausgehender Schadensersatz bleibt unberührt. Eine Anrechnung findet dann entsprechend statt.
3. Soweit der Auftragnehmer Leistungen an den Auftraggeber erbringt, betraut er mit den Arbeiten nur zuverlässiges Personal nach den Sicherheitskriterien der Bundeswehr. Der Auftraggeber behält sich eine Sicherheitsüberprüfung vor.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu informieren, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann.
5. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher Kenntnis erhält, muss er sich in der Geheimhaltungsbetreuung der jeweils zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde seines Heimatstaates befinden oder zumindest bereit sein, sich in die Geheimhaltungsbetreuung der jeweils zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde seines Heimatstaates aufnehmen zu lassen.

6. Bei der Sicherheit in der Informationstechnik sind Informationen geringen Schutzbedarfes nach allgemein gültigen IT-Sicherheitsstandards (z.B. „Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“) einzuhalten. Informationen eines höheren Schutzbedarfes (VS-VERTRAULICH und höher) sind nach den Sicherheitsbestimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie („Geheimsschutzhandbuch“, u.a.) zu schützen. Der bisher gesetzte IT-Sicherheitsstandard nach Bw-internen Vorschriften muss gewährleistet bleiben.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gleichartige Bestimmungen in Verträge sowohl mit seinen Unterauftragnehmern als auch mit seinen Leiharbeitnehmern aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit ein Unterauftrag Leistungen betrifft, die der Unterauftragnehmer üblicherweise auch an Dritte erbringt und die den Forderungen der nationalen Sicherheitsbehörde oder des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und der Geheimhaltung nicht unterliegen.
8. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das Nutzungsrecht für die Verwendung von Fotos, Filmen und ähnlichen Dokumenten während der Dauer der Vertragslaufzeit.
9. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht hat die pflichtverletzende Partei der anderen Partei eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beläuft sich auf EUR 20.000,00. Bei Dauerverstößen wird die Vertragsstrafe monatlich neu verwirkt, maximal jedoch vier Mal pro Dauerverstoß. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatz anzurechnen.
10. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages überlassenen Daten auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen, zu sperren oder zu vernichten.
11. Der Auftragnehmer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen beachten und einhalten und angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Einhaltung dieser treffen. Die Wahrung der Betroffenenrechte, Art. 12-21 wird sichergestellt.
12. Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Beauftragung personenbezogene Daten verarbeitet, wird er bei dieser Verarbeitung die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen - insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) - beachten und einhalten. Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen zwischen den Parteien verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung als eigenständiger Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ausschließlich zur Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen und in dem hierfür erforderlichen Umfang. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Anforderung, die zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Auskünfte erteilen und Informationen zur Verfügung stellen.

13. Falls der Auftragnehmer darüber hinaus für den Auftraggeber gemäß Artikel 28 DSGVO personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder verarbeiten könnte, schließt er mit dem Auftraggeber zuvor eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab.

12. Loyalitätsklausel

Bei Erstellung dieser Bedingungen als auch denen der Leistungsbeschreibung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Rechtsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben.

Sie sichern sich gegenseitig zu, die Zusammenarbeit in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

13. Schlussbestimmungen

1. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
2. Unterauftragnehmer des Auftragnehmers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind dem Auftraggeber nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke wird der Auftraggeber eine wirksame Regelung einheitlich treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Auftragnehmer werden hierüber zeitgleich informiert.
4. Sollte in diesen Bedingungen ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, wird der Auftraggeber die so vorhandene Lücke im Sinne und Geist dieser Bedingungen einheitlich schließen und allen Auftragnehmer gleichzeitig hierüber informieren. Sollten einzelne Inhalte der übrigen Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit nicht berührt; die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist auch

zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

7. Die Vertragssprache ist deutsch.

Diesen Konditionsbedingungen sind als wesentliche Bestandteile die folgenden Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Verpflichtungserklärung zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Mindestlohn-Gesetz

Anlage 3: Verhaltenskodex gegen Korruption